

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 252.328 vom 6. Dezember 2021

A. 234.428/Vbis-260

In der Rechtssache: **COLLETTE** Anne-Christine,
Wahldomizil bei
Frau Stéphanie MOOR,
Rechtsanwältin,
Bergstraße 1 - 3
4700 Eupen,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 30. August 2021 digital eingereichten Klage beantragt Anne-Christine Colette die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung, die der Klägerin durch Schreiben des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Juni 2021 mitgeteilt wurde, wonach ihrem „Antrag auf Ernennung nicht stattgegeben“ wird.

II. Verlauf des Verfahrens

Die beklagte Partei hat einen Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte hinterlegt.

Herr Roger Wimmer, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Durch Beschluss vom 4. November 2021 wurde die Sache auf die Sitzung vom 2. Dezember 2021 um 14.20 Uhr anberaumt und der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Herr Denis Delvax, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Cédric Robinet, Rechtsanwalt, der *loco* Frau Stéphanie Moor, Rechtsanwältin, für die Klägerin erscheint, und Herr Guido Zians, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

Die Rechtsanwältin der klagenden Partei hat durch E-Mail vom 2. Dezember 2021 dem Staatsrat eine “Verzichtserklärung” mitgeteilt.

Der Verkündung der Verfahrensrücknahme steht nichts im Wege.

IV. Verfahrensentschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 220 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
6. Dezember 2021 von:

Denis Delvax,
Vanessa Wiame,

stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Denis Delvax